

lichen Funktionen auf die *actus pontificales* als von etwas allgemein Feststehendem nicht mehr die Rede ist, ist längst beobachtet worden¹. Das Zeitalter der Iren war eben vorüber. Der Wahl und Ordination gedenkt die Bestätigung dieser Bulle durch Nikolaus I. in der Bestimmung, dass der erwählte und ordinierte Abt von keiner Macht abgesetzt werden dürfe, ausser beim Vorliegen eines gemeinen Verbrechens und nach vorhergegangenen kanonischem Gerichtsverfahren. Die einzige Aenderung, die sich am Ende des 9. Jh. beobachten lässt, war die, dass an Stelle des Diözesanbischofs der Erzbischof von Reims die Einführung des neuen Abtes vornahm². Die früheren Privilegien sind den Mönchen von Corbie vom Papst Christophorus 903 bestätigt worden, und er gebraucht in der Bulle den Ausdruck '*potestas eligendi*'. In diesem findet nun Levillain die Bestätigung seiner Ansicht von dem grösseren Umfang der klösterlichen Freiheiten zur damaligen Zeit. War aber nicht das Wahlrecht der Mönche und ihre '*potestas eligendi*' schon zu Berthefrids Zeit vorhanden, und ist der Ausdruck von jenem Papste überhaupt zuerst gebraucht worden?

Der Umfang der Befreiung, wie sie Bischof Berthefrid dem Kloster Corbie zugestanden hat, unterschied sich in nichts von den Bischofsprivilegien der damaligen Zeit und fand seine Begründung in der irischen Kirchenverfassung der Klöster Columbanischer Observanz, woran Levillain überhaupt nicht gedacht hat. Der Inhalt des Privilegs konnte also nur das günstige Urteil bestätigen, welches die barbarische Sprache der Merowingerzeit erweckt hatte. Es hatten aber schon die älteren Forscher eine Anzahl äusserer Kriterien gegen die Echtheit der Urkunde vorgebracht, die Levillain mit ausserordentlicher Breite der Reihe nach durchgegangen und teilweise als nicht unberechtigt anerkannt hat. Nur auf einzelne Punkte gehe ich ein. Zur historischen Begründung der Klosterprivilegierung hat sich Berthefrid auf eine Synode von Carthago unter Bonifaz, auf dessen Brief an Liberius und drittens auf eine Schrift des Augustinus, *De gradibus ecclesiasticis*, berufen, und ungefähr dieselben Citate finden sich in anderen Privilegien, echten wie unechten. Es handelt sich um das unter Vorsitz des Bischofs Bonifaz abgehaltene

1) Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV, SB. der Wiener Akad. der Wissensch., Phil.-hist. Kl. 1864, XLVII, 590. 2) Flodoard, Hist. Rem. IV, 7.